

(Vizepräsident Dr. Riemer)

(A) Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Enteignung und Entschädigung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesenteignungs- und -entschädigungsge-
setz - EEG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177

Beschlußempfehlung und Bericht des
Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 10/4351
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort
Herrn Abg. Reinhard von der Fraktion der
SPD.

Reinhard (SPD): Herr Präsident! Meine sehr
verehrten Damen und Herren! Ich kann mich
in meinen Ausführungen sehr kurz fassen.
Wir haben den Gesetzentwurf der Landesre-
gierung im Innenausschuß einstimmig verab-
schiedet. Ich muß allerdings sagen, daß wir
sehr lange beraten haben. Wir haben den § 50
des Gesetzentwurfes, der den Rechtsweg
gegen Enteignungen regelt, sehr genau
geprüft. Der Rechtsweg in § 50 sieht wie
bisher so aus, daß der Bürger gegen den
Grund einer Enteignung vor Verwaltungsge-
richten klagen kann, daß aber für einen
Streit über die Höhe der Entschädigung die
ordentlichen Gerichte zuständig sind.

(B) Wir haben überprüft, ob es rechtlich möglich
ist, dem Bürger einen einheitlichen Rechtsweg
zu gewähren. Wir haben eine Anhörung mit
Verfassungsexperten durchgeführt. Das
Ergebnis war, daß aufgrund der Verfassung
des Bundes, des Grundgesetzes, und der
Verfassung unseres Landes eine Vereinheit-
lichung des Rechtsweges nicht möglich ist.
Die Bundesverfassung schreibt für die Ent-
schädigung zwingend den ordentlichen
Rechtsweg vor. Unsere Landesverfassung
sieht im Artikel 74 vor, daß für Klagen gegen
Verwaltungsakte, also den Grund der Ent-
schädigung, die Verwaltungsgerichte zu-
ständig sind.

Wir hätten also wegen einer Vereinheitlichung
des Rechtsweges die Verfassung ändern
müssen. Wir haben uns einmal sagen lassen,
wieviel Fälle das denn im Jahr sind, die
davon betroffen werden. Es waren, soweit ich
mich erinnern kann, etwa 10 Bürger, die vor
Verwaltungsgerichten gegen den Grund einer
Entschädigung klagen.

Wir haben es deshalb nicht für erforderlich
gehalten, die Verfassung zu ändern. Es bleibt
also wie bisher bei dem zweigeteilten
Rechtsweg.

Im übrigen ist der Gesetzentwurf, wie schon
gesagt, im Innenausschuß einstimmig ange-
nommen worden. Ich bitte auch das Plenum,
diesem Gesetzentwurf der Landesregierung die
Zustimmung zu geben. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die CDU-
Fraktion erteile ich Herrn Abg. Paus das
Wort.

Paus (CDU): Herr Präsident! Meine sehr
verehrten Damen und Herren! Wir begrüßen
es ausdrücklich, daß nach immerhin fast
115 Jahren ein zeitgemäßes Gesetz verab-
schiedet werden kann, das die Enteignungs-
verfahren tatsächlich nach den heute in der
Rechtsprechung und in der Literatur aner-
kannten Verfahrensregeln abwickeln will. Das
Gesetz ist nicht so sehr ein Enteignungs-
gesetz, wie der Name vermuten läßt, sondern
ein Gesetz, das sich stärker mit dem Ent-
eignungsverfahren beschäftigt. Der Ent-
eignungsgrund ist meist in anderen Gesetzen
geregelt. Für den Bürger ist interessant, daß
es hier weitgehend auch um die Frage der
Enteignungsentschädigung geht.

Wir halten es für sinnvoll - das haben wir
bereits in der ersten Lesung gesagt -, daß
sich dieses Gesetz weitgehend an dem Leit-
gesetz, dem Baugesetzbuch des Bundes,
orientiert. Und wir halten es weiterhin für
sinnvoll - und sehen dies in dem Gesetzent-
wurf weitgehend auch so verwirklicht -, daß
man sich an das Verwaltungsverfahren, also (D)
an das Verwaltungsverfahrensgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen, angepaßt hat.

Wir haben den Gesetzentwurf sehr lange
beraten, besonders intensiv in dem Punkt,
den Herr Kollege Reinhard schon vorgetragen
hat. Wir haben Stellungnahmen und Informa-
tionen betroffener Wirtschaftsverbände und
der kommunalen Spitzenverbände ausgewertet.
Die CDU hat danach keine Veranlassung
gesehen, Änderungs- oder Ergänzungsanträge
wesentlicher Art einzubringen.

Auch wir hatten, Herr Kollege Reinhard, eine
gewisse Sympathie dafür, § 50 zu ändern,
also diesen von Ihnen schon angeführten
zweigleisigen Rechtsweg zu vereinheitlichen.
Auch uns hat es eingeleuchtet, daß es
eigentlich wirtschaftlich sinnvoller und auch
effektiver für den Bürger ist, wenn er die
Frage des Enteignungsgrundes wie auch die
Frage der Höhe der Enteignungsentschädigung
in einem Rechtzug geklärt bekommt.

Die dazu durchgeführte Anhörung hat das
soeben schon geschilderte Ergebnis gebracht.

(Paus (CDU))

- (A) Gerade das Statement des Präsidenten unseres Verfassungsgerichtshofs, Herrn Dietlein, hat uns zumindest so verunsichert, daß wir zu der Auffassung neigen, daß man ohne eine Verfassungsänderung - und das kann nur für die Landesverfassung gelten - das, was wir vorhaben, nicht regeln kann.

Herr Reinhard, Sie haben schon von der Anzahl der Fälle gesprochen. Es gibt jährlich eine Reihe von Enteignungsfällen in Nordrhein-Westfalen, die sich aber nach anderen Gesetzen, im wesentlichen nach dem Baugesetzbuch, abwickeln. Im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf werden es nach der Prognose, die uns die Gerichte gegeben haben, zehn, zwölf Fälle sein. Wir haben soeben aus einem sehr wichtigen Grund die Verfassung geändert, meinen aber, daß das in diesem Fall nicht geschehen soll, da es nur um 10 bis maximal 20 Fälle im Jahr geht. Vor diesem Hintergrund ist abzuwägen und auch zu ertragen, daß es weiterhin in der Zweigleisigkeit laufen muß und die Verfassung nicht geändert wird.

Es gilt abzuwarten, ob sich das Gesetz, was wir nach Beratung und Prüfung im Ausschuß hoffen, in der Praxis bewähren wird.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu.

(Beifall bei der CDU)

- (B) Vizepräsident Dr. Riemer: Für die F.D.P.-Fraktion spricht Frau Abg. Larisika-Ulmke.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Da wir uns in der Sache einig sind, brauche ich nicht zu wiederholen, was meine Herren Vorredner schon gesagt haben. Der Herr Ministerpräsident hat vorhin beklagt, daß meine Kollegin Frau Witteler-Koch die Landesregierung kritisiert hat. Man braucht die Landesregierung nicht in allen Punkten zu kritisieren; denn wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung.

Wir sind der Meinung, daß mit diesem Gesetzentwurf einiges auf den Weg gebracht worden ist, um gerade im Hinblick auf Europa Gesetze zu vereinheitlichen und die Dinge auch im Sinne des Bürokratieabbaus und der Effizienzsteigerung voranzubringen. Deshalb schlage auch ich Ihnen vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das Gesetz sieht sicherlich erhebliche Eingriffe vor. Aber das können wir, getragen von allen Fraktionen dieses

Landtags, vor der Bevölkerung gut vertreten. (C)

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Dr. Krumsiek, Justizminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung bedankt sich für die zügige Beratung und dafür, daß unser Gesetzesvorschlag hier Akzeptanz gefunden hat.

Wir wollten die Ablösung des aus preußischer Zeit stammenden überkommenen Enteignungsrechts durch Schaffung eines modernen, leistungsfähigen Gesetzes. Wir wollten die Umschreibung neuer Enteignungszwecke auf wichtigen staatlichen Aufgabengebieten, soweit fachgesetzliche Regelungen nicht vorhanden sind. Wir wollten die Verbesserung der Position des Eigentümers und sonstiger Betroffener. Und wir wollten Rechtsbereinigung, Rechtsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Mit einer einstimmigen Annahme, wie sie sich abzeichnet, würde sich der Landtag für jedermann sichtbar und in eindrucksvoller Weise zu einem vom Rechtsstaatsprinzip geprägten Enteignungsverfahren bekennen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich schließe die Beratung. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung Drucksache 10/4351 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
(Viertes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 4. AndLBesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4207

Beschlußempfehlung des Ausschusses für
Innere Verwaltung
Drucksache 10/4438
zweite Lesung